



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

24. JAHRGANG

HAMBURG, 15. JUNI 2018

Nr. 6

INHALT

Art.: 64	Aufruf der Bischöfe zum Gemeinsamen Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2018 (23. bis 29. September 2018).....	107	Art.: 68	Peterscent-Kollekte am 1. Juli 2018.....	115
Art.: 65	Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2018.....	108	Art.: 69	Information zur Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung.....	115
Art.: 66	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 15. März 2018.....	109	Art.: 70	Neuer Rahmenvertrag mit der GEMA.....	115
Art.: 67	Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften.....	114	Kirchliche Mitteilungen		
			Personalchronik Hamburg.....	116	

Art.: 64

Aufruf der Bischöfe zum Gemeinsamen Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2018 (23. bis 29. September 2018)

„Glaube verbindet über Ländergrenzen hinweg“

In einem Gemeinsamen Wort der Kirchen laden der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm, und der Vorsitzende der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland, Metropolit Augoustinos, zur Teilnahme an der 43. Interkulturellen Woche ein. Sie findet vom 23. bis 29. September 2018 statt und steht unter dem Leitthema „Vielfalt verbindet“. Geplant sind mehr als 5.000 Veranstaltungen an über 500 Orten im gesamten Bundesgebiet.

In ihrem Wort beschreiben die drei Vorsitzenden Deutschland als Land mit langer Geschichte und gewachsener kultureller Prägung und zugleich als Land, das offen ist für Menschen, die eigene Traditionen mitbringen: „Vielfalt ist Alltag in unserem Land.“ Bei allen Vorteilen, die sie mit sich bringe, könne Vielfalt durchaus auch eine Herausforderung für das Zusammenleben und den Zusammenhalt in einem Gemeinwesen darstellen: „Wir leben in Zeiten, in denen die Fundamente unseres Zusammenlebens in Frage gestellt werden. Zivilisatorische Errungenschaften, wie das friedliche Miteinander in einem geeinten demokratischen Europa, sogar die universelle Geltung

der Menschenrechte, scheinen an Gewicht zu verlieren. Rechtspopulistische, ja rassistische Strömungen gewinnen an Zulauf.“ Kardinal Marx, Landesbischof Bedford-Strohm und Metropolit Augoustinos beklagen, dass sich Ablehnung von Fremden, anderen Meinungen, von Angehörigen jüdischer und islamischer Gemeinden oder von anderen Lebensentwürfen in gewalttätigen und menschenfeindlichen Übergriffen äußert.

Die Bischöfe richten ihren Blick außerdem auf die eigenen Kirchen und betonen, dass es auch unter Christen Tendenzen der Ausgrenzung und Abschottung gebe und Einheit manchmal mit Einheitlichkeit verwechselt werde: „Dabei gehört Vielfalt konstitutiv zum Wesen der Kirche. Der Glaube verbindet Menschen über Ländergrenzen, Sprachen und Kulturen hinweg. In der Nachfolge Jesu verlieren Unterschiede ihre trennende Macht.“ Die Kirche stehe in besonderer Weise an der Seite der Schutzbedürftigen, bei denen, die sich nicht selbst helfen können. Kritisch betrachten die Bischöfe in ihrem Wort die Kriminalisierung der Seenotrettung an den Außengrenzen Europas und setzen sich mit Nachdruck dafür ein, „dass Menschen, die bei uns Schutz suchen, nicht dauerhaft von ihren engsten Angehörigen getrennt werden“. Dabei gehe es auch um eine humane und verantwortungsvolle Lösung beim Familiennachzug. Außerdem müsse ein kritischer Blick auf die großen Aufnahmeeinrichtungen gelenkt werden, in denen neu ankommende Geflüchtete künftig getrennt von der Außenwelt untergebracht werden sollen. Integration werde so erschwert.

Mit dem Gemeinsamen Wort wenden sich die Bischöfe an alle, die sich für die Interkulturelle Woche engagieren, und rufen zum Dialog auf: „Die politisch Verantwortlichen und wir alle sind gefragt, unseren Beitrag zu einem guten Miteinander zu leisten. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern, brauchen wir Orte, an denen Menschen in ihrer Verschiedenheit frei von Angst und Abwertung miteinander reden können – nicht anonym, sondern von Angesicht zu Angesicht.“ Die Interkulturelle Woche könne ein solcher Ort sein:

„Auch dieses Jahr zeigt sich wieder: Überall in unserem Land gibt es ein vielfältiges

Engagement für das friedliche und gute Zusammenleben. Dafür sind wir dankbar.“

H a m b u r g, 11. Juni 2018

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Hinweise:

Das Gemeinsame Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2018 ist als pdf-Datei im Anhang sowie unter www.dbk.de verfügbar.

Für die Vorbereitung der Interkulturellen Woche hat der Ökumenische Vorbereitungsausschuss eine Reihe von Materialien (Materialheft, Plakate und Postkarten) erstellt, die unter www.interkulturellewoche.de bestellt werden können. Dort finden Sie auch weitere Informationen.

Art.: 65

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2018

Begegnung – Teilhabe – Integration

Vielfalt verbindet

Vielfalt ist Alltag in unserem Land: Sie wird in den Familien gelebt, in den Nachbarschaften, in den Schulen, am Arbeitsplatz, in den Kirchen und Glaubensgemeinschaften, in den vielen Organisationen, die das gesellschaftliche Leben gestalten. Überall begegnen sich Menschen verschiedener Herkunft, arbeiten an gemeinsamen Zielen und Zukunftsvorstellungen. Die einen sind seit Generationen hier zuhause, die anderen sind aus allen Himmelsrichtungen zugewandert: Das ist Deutschland – ein Land mit einer langen Geschichte und gewachsener kultureller Prägung. Und zugleich ein Land, das offen ist für Menschen, die eigene Traditionen mitbringen.

Vielfalt macht neugierig, sie ist bereichernd und zeigt immer wieder neue Perspektiven auf. Doch ebenso

gibt es die Erfahrung, dass Vielfalt Angst vor dem Fremden oder vor Veränderungen auslöst. Manchmal ist sie konfliktträchtig und anstrengend. Vielfalt ist eine Herausforderung für das Zusammenleben und den Zusammenhalt in einem Gemeinwesen.

Uns ist bewusst: Vielfalt muss auch ausgehalten und immer wieder eingeübt werden. Die grundlegenden Rechte und Pflichten aller in Deutschland lebenden Menschen sind in unserer Verfassung und in den Gesetzen klar formuliert. Das heißt aber nicht, dass die konkrete Ausgestaltung des Zusammenlebens einfach wäre. Jeder und jede Einzelne in unserem Land trägt Verantwortung dafür, unsere offene Gesellschaft zu gestalten und Teilhabe zu ermöglichen.

Als Kirchen wissen wir uns dem Wohl unseres Gemeinwesens in besonderer Weise verpflichtet. Im 85. Psalm heißt es: „Könnte ich doch hören, was Gott der Herr redet, dass er Frieden zusagte seinem Volk und seinen Heiligen, auf das sie nicht in Torheit geraten. Doch ist ja seine Hilfe nahe denen, die ihn fürchten, dass in unserm Land Ehre wohne, dass Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen.“ Was ist richtig und angemessen, um den Zusammenhalt zu stärken? Was ist im Sinne des Psalms „töricht“, also störend und hinderlich für unser Zusammenleben? Was ist notwendig und was darf von uns als Kirchen erwartet werden, damit „in unserm Land Ehre wohne“ und alle Menschen gern hier leben? Was bedeutet es, dass Gerechtigkeit und Friede, Güte und Treue voneinander nicht zu trennen sind? In einer Einwanderungsgesellschaft wie der unseren verbindet sich damit auch die Frage: Wie wird man den Anliegen der unterschiedlichen Menschen gerecht – derer, die schon lange hier leben, und derer, die neu hinzugekommen sind?

Wir leben in Zeiten, in denen die Fundamente unseres Zusammenlebens in Frage gestellt werden. Zivilisatorische Errungenschaften, wie das friedliche Miteinander in einem geeinten demokratischen Europa, sogar die universelle Geltung der Menschenrechte, scheinen an Gewicht zu verlieren. Rechtspopulistische, ja rassistische Strömungen gewinnen an Zulauf. Ablehnung von Fremden, anderen Meinungen, von Angehörigen jüdischer und islamischer Gemeinden oder von anderen Lebensentwürfen äußert sich viel zu oft in gewalttätigen, menschenfeindlichen Übergriffen.

Auch unter Christinnen und Christen gibt es Tendenzen der Ausgrenzung und Abschottung. Einheit wird manchmal mit Einheitlichkeit verwechselt. Dabei gehört Vielfalt konstitutiv zum Wesen der Kirche. Der Glaube verbindet Menschen über Ländergrenzen, Sprachen und Kulturen hinweg. In der Nachfolge Jesu verlieren Unterschiede ihre trennende Macht. So schreibt der Apostel Paulus im Galaterbrief: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch

Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28). Wenn wir als Christen von „Einheit“ sprechen, meinen wir „Einheit in Vielfalt“.

Als Kirchen stehen wir in besonderer Weise an der Seite der Schutzbedürftigen – bei denen, die sich nicht selbst helfen können. Dabei macht es keinen Unterschied, woher jemand kommt oder welche Geschichte er oder sie mitbringt.

Die Interkulturelle Woche dient der Begegnung zwischen „alten“ und „neuen“ Nachbarn: Im Austausch über den Alltag, im Gespräch über Gemeinsames und Unterscheidendes kann Vertrauen wachsen. Gleichzeitig bietet die Interkulturelle Woche eine gute Gelegenheit, mit politischen Verantwortungsträgern über drängende Fragen ins Gespräch zu kommen.

Dazu gehört etwa die Situation an den europäischen Außengrenzen. Die Staaten Europas stehen vor der Aufgabe, Fragen der Migration menschengerecht zu gestalten. Wenn wir uns daran gewöhnen, dass tagtäglich schutzsuchende Menschen an den Außengrenzen ihr Leben verlieren, drohen unsere Grundwerte bedeutungslos zu werden. Seenotrettung darf daher nicht kriminalisiert werden. Sie stellt eine völkerrechtliche und humanitäre Verpflichtung dar.

Mit Nachdruck setzen sich die Kirchen dafür ein, dass Menschen, die bei uns Schutz suchen, nicht dauerhaft von ihren engsten Angehörigen getrennt werden. Der Schutz der Familie liegt den Kirchen am Herzen. Zugleich ist er im Grundgesetz verbrieft und durch mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Die Aussetzung des Familiennachzugs für Bürgerkriegsflüchtlinge hat viele Betroffene in Verzweiflung gestürzt. Künftig soll er nur noch in stark eingeschränkter Form möglich sein. Damit verbindet sich eine Frage, die für die Betroffenen existentiell ist: Was passiert mit jenen Familien, die nicht berücksichtigt werden und deshalb über mehrere Jahre voneinander getrennt bleiben? Welche Folgen hat das Trauma der Trennung für sie persönlich? Können sie sich unter solchen Umständen auf ein neues Leben in Deutschland einlassen? Als Kirchen werben wir hier für eine humane und verantwortungsvolle Lösung.

Auch eine weitere Entwicklung wird von vielen, die in der kirchlichen Flüchtlingsarbeit aktiv sind, mit Sorge betrachtet: Neu ankommende Geflüchtete sollen künftig getrennt von der Außenwelt in großen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Dort soll auch über einen Asylantrag entschieden und die kommunale Verteilung oder Rückführung organisiert werden. Es gibt die Befürchtung, dass zahlreiche Geflüchtete dort über einen langen Zeitraum bleiben müssen – gerade in schwierigen Fällen, die einer gründlichen Prüfung bedürfen. Die Möglichkeit zu einer sinnvollen Betätigung, zum Spracherwerb und

zum Austausch mit Einheimischen ist ihnen verwehrt. Vor allem für diejenigen, die schließlich ein Bleiberecht bekommen, ist dies eine verlorene Zeit. Integration wird von vornherein erschwert.

Die politisch Verantwortlichen und wir alle sind gefragt, unseren Beitrag zu einem guten Miteinander zu leisten. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern, brauchen wir Orte, an denen Menschen in ihrer Verschiedenheit frei von Angst und Abwertung miteinander reden können – nicht anonym, sondern von Angesicht zu Angesicht.

Vielfalt als Herausforderung, Vielfalt als Bereicherung, vor allem aber: Vielfalt als Alltag. Die Interkulturelle Woche bietet immer wieder die Möglichkeit, genau dies neu zu entdecken. Mit ihren 5.000 Veranstaltungen ist sie an mehr als 500 Orten in ganz Deutschland präsent. Sie schafft Orte und Gelegenheiten zum Gespräch. Auch dieses Jahr zeigt sich wieder: Überall in unserem Land gibt es ein vielfältiges Engagement für das friedliche und gute Zusammenleben. Dafür sind wir dankbar.

Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Art.: 66

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 15. März 2018

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2018 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Bundeskommission am 15. März 2018

A.

Anlage 2e zu den AVR
Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst, die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind

I. In Anlage 2e zu den AVR wird in Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 die folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12 Mitarbeiter als Beauftragte der elektronischen

Einsatzdokumentation erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.“

II. In Anlage 2e zu den AVR wird der neuen Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 1 hinzugefügt:

„¹ Diese Bestimmung findet ausschließlich im Gebiet der Regionalkommission Bayern Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B.

**Anlage 21a zu den AVR
Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Überleitungsregelungen**

I. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR

a. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte, die in

a) Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen sowie

b) sonstigen Schulen, soweit sie nicht unter Anlage 21 zu den AVR fallen,

beschäftigt sind.“

„Anmerkung zu § 1 Abs. 1:

Die Anlage 21a zu den AVR findet keine Anwendung auf Lehrkräfte an Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden und deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. August 2007 bei dem Dienstgeber begonnen hat.“

b. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.“

c. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen sechs Stufen.“

d. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Anmerkung zu § 4 Abs. 4:

Besitzstandszulagen, die sich aus der Anwendung des Anhang B der Anlage 21a zu den AVR ergeben haben, werden aus Anlass der Änderung der Anlage 21a zu den AVR nicht gekürzt.“

II. Änderungen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR:

a. Die Überschrift über der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“.

b. Es wird eine Entgeltgruppe 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E 9 Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften“.

c. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Anmerkung nach der Überschrift vor der Anmerkung „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ eingefügt:

„Entsprechende Zusatzqualifikation

¹Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.“

III. Neuer Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR

Es wird ein Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zum 1. Januar 2018 ist der Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erweitert worden. Ziel dieser Regelung ist die Überleitung von Mitarbeitern in Anlage 21a zu den AVR, die seit dem 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR fallen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Überleitung gilt für
- a) Alten- und Krankenpfleger sowie Hebammen/Entbindungspfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften sowie
 - b) Mitarbeiter, die an Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Anlage 21a zu den AVR beschäftigt sind, die am 31. Dezember 2017 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2018 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.
- (2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 3 Besitzstandsregelungen

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2018 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- (2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 14 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am 31. Dezember 2017 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31

und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

- (4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2018 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zu den AVR zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Januar 2018 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (6) ¹Verringert sich nach dem 1. Januar 2018 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Januar 2018 befristet verändert ist.
- (7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden

als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- (4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.
- (5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale

Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

- (6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.
- (7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.
- (8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 30. Juni 2018 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.

IV. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen
 - 1b Ziffer 10,
 - 2 Ziffer 5,
 - 3 Ziffer 3,
 - 4a Ziffern 1, 2, 3, 5, 10, 11, 26 und 27,
 - 4b Ziffern 1, 3, 6, 10, 16, 18, 19, 36 und 38,
 - 5b Ziffern 2, 4, 9, 21, 22, 30, 33, 35, 36, 60 und 63,
 - 5c Ziffern 29 und 36
 werden gestrichen und jeweils durch die Angabe „(durch Überleitung in die Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.
2. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden neu gefasst:

VG 4b Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Beschäftigungstherapeuten/Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 8 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 11 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 24 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 17 erhält folgende neue Fassung:

„Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 20 erhält folgende neue Fassung:

„Medizinisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 38 oder 39 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 37 erhält folgende neue Fassung:

„Orthoptisten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 59 oder 62 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 39 erhält folgende neue Fassung:

„Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 64 oder 65 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 5b Ziff. 23 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5c Zif-

fer 31 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

V. Inkrafttreten

Die Abschnitte I bis IV dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

C.

Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 „DKG-Empfehlung Notfallpflege“

I. In Anlage 31 zu den AVR wird Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) der Anmerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder“

2. Anmerkung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.“

II. In Anhang F der Anlage 31 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

III. In Anlage 32 zu den AVR wird in Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12, die Anmerkung Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Die Fachweiterbildungen müssen einer sol-

chen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.“

IV. In Anhang G der Anlage 32 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

V. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

D.

Anlage 33 zu den AVR

Redaktionelle Anpassung

„Stufengleiche Höhergruppierung“

I. In Anlage 33 zu den AVR wird § 13 Absatz 4 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

II. Die Änderung tritt zum 15. März 2018 in Kraft.

Teil 2: Sonstige Beschlüsse

Heilerziehungspfleger

Kompetenzübertragung auf die RK BW

1- Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – AprOHeilErzPfl - vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden, mit Wirkung zum 01. April 2018 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.
Bad Hersfeld, den 15. März 2018

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 5. Juni 2018

Für das Erzbistum Hamburg:

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 67

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften

Vom 15. Mai 2018

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften

Das Gesetz über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften vom 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 6 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Änderung von § 15

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zur Besetzung des Wirtschaftsrates mit ein bis drei nichthauptamtlichen Mitgliedern aus der Mitte des Diözesanpastoralrates übermittelt der Diözesanpastoralrat dem Erzbischöflichen Generalvikar personelle Empfehlungen, nach deren Prüfung dieser dem Erzbischof Vorschläge zur Ernennung unterbreitet.“

2. In Artikel 3 § 9 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 § 6 Ziffer 1 zum Zwecke der erstmaligen Errichtung des Wirtschaftsrates bereits mit Wirkung vom 26. April 2018 in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Promulgation in Kraft.

H a m b u r g, 15. Mai 2018

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 68

Peterscent Kollekte am 1. Juli 2018

Die Kollekte am 1. Juli 2018 wird dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt. Schon immer haben die Christen der ganzen Welt mit ihren Spenden dem Papst geholfen, die Kirche zu leiten und Hirte für alle Gemeinden dieser Erde zu sein.

Mit unserer Gabe wollen wir den Heiligen Vater unterstützen. Dies ist zugleich ein sichtbarer Beweis, dass wir in Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen Kirche leben. Alle Gläubigen bitte ich um eine großzügige Spende.

H a m b u r g, 12. Juni 2018

† **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 69

Information zur Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung

Das Erzbistum Hamburg hat mit Wirkung zum 1. Mai 2018 für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen eine Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung abgeschlossen.

Was ist versichert?

Versichert ist der Strafrechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs, eine Straftat im kirchlichen Dienst begangen zu haben.

Darunter fallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen wie z.B. unterlassene Hilfeleistung, Unterschlagung und Betrug, fahrlässige Körperverletzung wie etwa bei Unfällen von Ferien freizeiten und Zeltlagern. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Ebenfalls versichert ist der Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit und für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Aufgabe der Rechtsschutzversicherung ist es dafür zu sorgen, dass die Versicherten ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können.

Der Versicherer trägt im vereinbarten Umfang die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten, insbesondere für Strafrechts-Verteidigung, Strafverfahren, Sachverständigengutachten und Kautions.

Wer ist versichert?

Versichert sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Erzbistum Hamburg und ihrer Einrichtungen wie z.B. Pfarreien, Kindergärten, Schulen

und Bildungshäuser, soweit der Vorwurf wegen einer Tätigkeit für die Kirche erhoben wurde.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall ist 2.000.000 Euro; für Kautions als zinsloses Darlehen 500.000 Euro.

Wer ist zuständig und bei wem sind Strafrechtsschutzfälle zu melden?

Strafrechtsschutzfälle sind unverzüglich dem Generalvikariat Hamburg zu melden. Von dort wird mit dem Versicherer geprüft, ob Deckung besteht.

Ansprechpartner zu o.g. Thema und bei diesbezüglicher Schadenmeldung ist das Referat Versicherungen, Herr Martin-A. Hübsch unter der Rufnummer 040-24877-452, E-Mail: huebsch@erzbistum-hamburg.de

H a m b u r g, 12. Juni 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 70

Neuer Rahmenvertrag mit der GEMA

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/2018 hatten wir in Art. 33 darüber informiert, dass bei Konzerten oder anderen kirchlichen Festen (Pfarrfeste, Kindergartenfeste, usw.), bei denen urheberrechtlich geschützte Musik gespielt wird, für die Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen ab sofort die Verpflichtung besteht, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die jeweilige Vergütung an die GEMA zu zahlen. Diese Hinweise gelten ab sofort nicht mehr.

Nunmehr konnte sich der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA auf einen neuen Vertrag zur pauschalen Vergütung von urheberrechtlich relevanter Musik bei Konzert- und Gemeindeveranstaltungen“ verständigen. Danach gilt ab sofort folgendes:

1. Weder melde- noch vergütungspflichtige Veranstaltungen

Zu den weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen gehören

- 1 Pfarr-/ Gemeindefest jährlich,
- 1 Kindergartenfest jährlich pro KiTa,
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich oder 1 adventliche Feier mit Livemusik sowie
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

Die Befreiung von der Melde-/Vergütungspflicht für diese Veranstaltungen gilt dabei umfassend.

Das bedeutet, dass die aufgeführten Veranstaltungen gänzlich von einer Melde- und Vergütungspflicht befreit sind, und zwar unabhängig davon, ob die musikalische Darbietung über Tonträger, von CD/MP3 oder anderen Tonträgern, oder als Live-Musik, z. B. von einer Band oder einer Musikkapelle, stattfindet. Voraussetzung für diese Einordnung ist aber stets, dass kein Eintrittsgeld oder Spenden erhoben werden.

2. Meldepflichtig, nicht aber auch vergütungspflichtig

Meldepflichtig, nicht aber vergütungspflichtig sind Konzerte mit ernster Musik, mit neuem geistlichen Liedgut sowie Gospelmusik. Darüber hinaus sind Mehrveranstaltungen im Sinne von Ziffer 1. (z. B. ein zweites Gemeindefest, zweites Kita-Fest, etc.) meldepflichtig. Auch diese Mehrveranstaltungen sind aber über den neuen Pauschalvertrag abgegolten. Daher entstehen auch hierfür keine Kosten. Schließlich sind auch Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, Jugendveranstaltungen, Bunte Abende und ähnliche Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass diese nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind und die Teilnahme ohne Eintritt oder sonstigen Kostenbeitrag möglich ist, von einer Vergütungspflicht befreit und unterliegen lediglich einer Meldepflicht.

3. Meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten sind und daher separat zu vergüten sind

Nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind Konzerte mit Unterhaltungsmusik, Feste mit überwiegend Tanz und andere Tanzveranstaltungen, Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen) und auch Veranstaltungen mit Public Viewing. Diese Veranstaltungen sind daher nach den festgelegten Tarifen zu vergüten. Für das Public Viewing für „sportliche Highlights“ sind jeweils gesonderte Verträge abgeschlossen, die kirchlichen Einrichtungen in der Regel einen Nachlass von 20 % auf die zu zahlenden Tarife gewähren.

4. Laufzeit und bereits gezahlte Vergütungen

Der neu ausgehandelte Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren und wurde mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2018 geschlossen. Somit sind bereits durchgeführt und gemeldete Veranstaltung nachträglich von der pauschalen Regelung erfasst. Daher werden bereits gestellte Rechnungen von der GEMA storniert, bereits bezahlte Rechnungen zurückerstattet.

5. Musiknutzung in Gottesdienst und bei gottesdienstähnlichen Feiern

Der Rahmenvertrag für die Musiknutzung in Got-

tesdiensten und bei gottesdienstähnlichen Feiern konnte über den 31.12.2017 hinaus verlängert werden. In diesem Bereich gibt es keine Änderungen, d. h. es ist weiterhin möglich, ohne Melde- oder Vergütungsverpflichtung urheberrechtlich geschützte Werke der Musik in Gottesdiensten und bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen zu nutzen.

6. Merkblatt

Das aktualisierte Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA) sowie der aktualisierte Fragebogen zur Musiknutzung bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden (VDD, GEMA) sind auf der Internetseite des VDD (<https://www.dbk.de/>) unter „Über uns – Verband der Diözesen Deutschlands – Dokumente“ verfügbar.

H a m b u r g, 12. Juni 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

Erzbischof Dr. Stefan Heße spendete am 19. Mai 2018 im St. Marien-Dom zu Hamburg folgenden Weikandidaten die Priesterweihe:

E d e n h o f e r, Florian, Diakon; geb. 09.08.1981 in Benediktbeuern

K a h l, Henric, Diakon; geb. 02.09.1988 in Hagenow

7. Mai 2018

A n b e r g e n, Dr., Matthias; bisher: Pastoralassistent der Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg; ab dem 1. August 2018: Pastoralreferent der Pfarrei St. Joseph in Hamburg-Wandsbek

9. Mai 2018

M g b e c h e t a, CSSp, P. Samuel Ntomchukwu; ab dem 15. Juni 2018: Pastor der Pfarrei Heilige Familie in Matgendorf mit einem Stellenanteil von 50 %

O p a r a h, CSSp, P. Francis; ab dem 1. Juni 2018: Pastor der Pfarreien St. Petrus in Teterow und Heilige Familie in Matgendorf

18. Mai 2018

C a p p a l l o, Jan-Niklas; bisher: Referent im Fachbereich Freiwilligendienste im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. September 2018: pastoraler Mitarbeiter für die Projektstellen Kinder- und Jugendpastoral sowie Koordination Ehrenamt der Pfarrei Herz Jesu in Rostock mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

19. Mai 2018

E d e n h o f e r, Florian; ab dem 1. August 2018: Kaplan der Pfarrei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin

K a h l, Henric; ab dem 1. August 2018: Kaplan der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel

28. Mai 2018

B e n n e r, Dr. Thomas, Domkapitular.; bisher: Pfarrer der Pfarrei Maria Grün in Hamburg-Blankenese und Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Altona sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburger Westen; ab dem 3. Juni 2018: Pfarrer der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

B r u n s, Wolfgang; bisher: Pastor der Pfarreien Maria Grün in Hamburg-Blankenese und St. Marien in Hamburg-Altona; ab dem 3. Juni 2018: Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

H e r m a n n s, Knut; bisher: Pastor der Pfarrei Maria Grün in Hamburg-Blankenese; ab dem 3. Juni 2018: Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

O l i s a e m e k a, Lotanna; bisher: Pastor der Pfarreien im Pastoralen Raum Hamburger-Westen sowie Seelsorger für die nigerianischen Katholiken; ab dem 3. Juni 2018: Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

A l e x, Adam; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Maria Grün in Hamburg-Blankenese; ab dem 3. Juni 2018: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

B r ü n n e r, Melanie; bisher: Pastoralreferentin der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Altona; ab dem 3. Juni 2018: Pastoralreferentin der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

B i l l e r, Ansgar; bisher: Pastoralassistent der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Altona; ab dem 3. Juni 2018: Pastoralassistent der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

G o u è n, Germain; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Answer in Ratzeburg; ab 10. Juni 2018: Pastor der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

R z a n i e c k i, Gerard; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Vicelin in Bad Oldesloe; ab dem 10. Juni 2018: Pastor der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

W e b e r, Thorsten; bisher: Kaplan der Pfarrei Maria Hilfe der Christen in Ahrensburg; ab dem 10. Juni 2018: Kaplan der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

B e c k e r, Karl-Jürgen; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Answer in Ratzeburg; ab dem 10. Juni 2018: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

R i e d e l, Tobias; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Answer in Ratzeburg; ab dem 10. Juni 2018: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in Ahrensburg

E i c k m e i e r, Cosima; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Answer in Ratzeburg; ab dem 10. Juni 2018: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

K r e m p e r, Marita; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Maria Hilfe der Christen in Ahrensburg; ab dem 10. Juni 2018: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

T e n a m b e r g e n, Monika; Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Vicelin in Bad Oldesloe; ab dem 10. Juni 2018: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

Z e h r e r, Judith; bisher: Gemeindeassistentin der Pfarrei St. Vicelin in Bad Oldesloe; ab dem 10. Juni 2018: Gemeindeassistentin der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

30. Mai 2018

E n e, Christian Chidozie; bisher: Pastor im Pastoralen Raum Bille-Elbe-Sachsenwald mit den Pfarreien St. Marien in Hamburg-Bergedorf, Seliger Niels Stensen in Reinbek, St. Benedikt in Geesthacht und St. Christophorus in Hamburg-Lohbrügge; ab dem 1. Oktober 2018: Pastor im Pastoralen Raum Hamburg-Niendorf-Lurup mit den Pfarreien St. Ansgar in Hamburg-Niendorf und St. Bruder Konrad in Hamburg-Lurup

M o s k o p f, Ferdinand; bisher: Kaplan der Pfarreien St. Ansgar in Hamburg-Niendorf und St. Bruder Konrad in Hamburg-Lurup; ab dem 1. September 2018: Kaplan im Pastoralen Raum Bille-Elbe-Sachsenwald mit den Pfarreien St. Marien in Hamburg-Bergedorf, Seliger Niels Stensen in Reinbek, St. Benedikt in Geesthacht und St. Christophorus in Hamburg-Lohbrügge

4. Juni 2018

S c h a r f, Johannes; bisher: Referent für die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg sowie für die Projektarbeit Jugend in der Pfarrei Seliger Johannes Prassek in Hamburg-Rahlstedt mit einem Stellenanteil von

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

jeweils 50 %; ab dem 1. Juli 2018: Referent im Fachbereich Freiwilligendienste sowie für die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

Hinweis:

Aufgrund der Sommerferien erscheint in diesem Jahr im August kein Amtsblatt.

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 258

Erzbistum Hamburg

Juni 2018

Amtsblatt ohne Stellenbörse

Der Abdruck der offenen Stellen des Erzbistums Hamburg im Amtsblatt plus entfällt ab sofort. Alle aktuellen Stellenausschreibungen sind jederzeit auf der Homepage des Erzbistums Hamburg www.erzbistum-hamburg.de unter dem Stichwort „Stellenbörse“ zu finden.

Studentag zu tollen Rollen

Das Katholische Bibelwerk im Erzbistum Hamburg lädt Mitglieder und Interessierte zu einem Studentag ein. Er findet zum Thema „Tolle Rollen – Die Handschriften von Qumran“ am Sonnabend, 18. August, von 9.30 bis 17 Uhr im Kloster Nütschau (Haus St. Ansgar), Schlossstraße 26, 23843 Travenbrück statt.

Das Thema entspricht Heft Nr. 87 von „Welt und Umwelt der Bibel“, das soeben unter dem Titel „70 Jahre Qumran – Die Schriften vom Toten Meer“ erschienen ist.

Referent des Tages ist Dr. Peter Porzig, wissenschaftlicher Mitarbeiter am alttestamentlichen Lehrstuhl der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, insbesondere im Projekt „Scripta Qumranica Electronica“; außerdem Mitglied im Executive Committee der „International Organization for Qumran Studies“ und Co-Autor einer deutschsprachigen Qumran-Einleitung (zusammen mit G. Xeravits).

Er wird die archäologischen Ausgrabungen von Qumran vorstellen, deren Deutung inzwischen recht umstritten ist (Kloster? Siedlung? Wallfahrtszentrum?).

Aber von größerem Interesse sind die Schriftfunde aus den Höhlen von Qumran. Inwieweit diese Schriften mit den archäologischen Überresten von Qumran zusammenhängen, wird durchaus kontrovers diskutiert.

Neben einem generellen Überblick über die (Geschichte der) Funde am Toten Meer werden einige dieser (spezifischen) Schriften auch inhaltlich genauer betrachtet: Was steht drin in der „Tempelrolle“, in der „Damaskusschrift“, in der „Gemeinderegeln“? Was ist besonders am Habakuk-Kommentar, am Genesis-Apokryphon,

an den Varianten zum Hohelied Salomos? Und was sagt das alles über das Weltbild der Leute, die diese Texte produziert haben? Sind diese die von Josephus Flavius erwähnten „Essener“? Welche differenzierte Sicht auf das Judentum zur Zeit Jesu erwächst daraus? Haben Johannes der Täufer und Jesus irgendetwas mit dieser Strömung zu tun? Welche Bedeutung haben die Schriftfunde von Qumran für unsere Lesart der christlichen Bibel?

Anmeldung bitte schriftlich, gerne auch per Email, an Frau Rosemarie Maier-Pirch, Sekretariat Pastorale Dienststelle, Erzbistum Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, E-Mail: maier-pirch@erzbistum-hamburg.de

Bitte geben Sie Ihren Vor- und Zunamen, Ihre Anschrift, Ihren E-Mail-Kontakt und ggf. Ihre Telefon-Nummer an! Falls Sie vegetarisch oder vegan zu Mittag essen möchten, vermerken Sie das ebenfalls bei Ihrer Anmeldung.

Anmeldeschluss ist wegen der Sommerferien bereits am Mittwoch, 27. Juni.

Sie bekommen eine Bestätigung Ihrer Anmeldung mit der Bitte, den Teilnahme-Beitrag von 25,00 Euro zu überweisen auf das Konto des Erzbistums Hamburg bei der Darlehnskasse Münster, IBAN: DE56 4006 0265 0000 0051 00, BIC: GENODEM1DKM

Einige Exemplare der Zeitschrift „Welt und Umwelt der Bibel“ (1/2018) zum Thema werden beim Studentag vorrätig sein (Sonderpreis: 6,00 Euro). Kloster Nütschau ist erreichbar mit der Bahn nach Bad Oldesloe; von dort aus jeweils „fünf nach halb“ mit Anruf-Sammel-Taxi (Telefon 0 45 31 / 1 74 00) für etwa 3,00 Euro nach Nütschau. Katholisches Bibelwerk im Erzbistum Hamburg, Helmut Röhrbein-Viehoff, Schulbrooksweg 8c, 21029 Hamburg-Bergedorf, Tel. privat 040 / 721 38 26; E-Mail: roehrbein-viehoff@t-online.de

Die Bedeutung des Raums erkennen

Die Kategorie „Raum“ findet in verschiedenen Kulturwissenschaften wieder größere Beachtung, so auch in der Bibelwissenschaft. In der Zeitschrift Bibel und Kirche machen sechs Autorinnen und Autoren anhand verschiedener

Beispiele deutlich, wie der gezielte Blick auf die literarische Kategorie Raum zu neuen Erkenntnissen über biblische Texte führen kann. Für die praktische Umsetzung werden Analyse-Instrumente aus der Erzählwissenschaft vorgestellt.

Erklärt wird zum einen die Bedeutung der Beschreibung von Räumen wie z.B. dem Tempel und dem Königshof Salomos, zum anderen die räumliche Anordnung von Dingen oder Personen in einer Erzählung und schließlich auch die Atmosphäre von Räumen. – Sie können zu Räumen des Schreckens werden, wenn sie Orte der Gewalt sind. Dies wird anhand der Erzählungen von der Vergewaltigung der Davidstochter Tamar aus dem 2. Samuelbuch und der sexuellen Nötigung des Josef in Potifars Haus im Buch Genesis beschrieben.

Nicht nur Erzählungen lassen sich durch die „Raumbrille“ betrachten. In prophetischen Berufen lässt sich der Mund als Raum beschreiben, in dem sich das Wort Gottes Resonanz verschafft. Auch in den Briefen des Apostels Paulus lassen sich neue Erkenntnisse gewinnen, wenn man sie durch diese „Raumbrille“ anschaut.

Ebenso sind geographische Räume von Bedeutung, wie sich beim Blick auf die vier Evangelien zeigt, lässt sich doch an den unterschiedlich dargestellten Wegen Jesu ein theologisches Erzählkonzept erkennen. Dass auch der Standort, von dem aus ein Erzähler seine Sicht beschreibt, eine Rolle spielt, wird anhand des Sehers in der Offenbarung verdeutlicht.

Wie immer bei Bibel und Kirche ermöglicht ein mit gründlichen Rezensionen gestalteter Literaturteil eine weitere Vertiefung zum Heftthema.

Bezugshinweis: „Erzählte Räume“, Zeitschrift Bibel und Kirche 2/2018, 64 Seiten – ISBN 978 3 944766 19 5. Die Zeitschrift kann im Abonnement und einzeln, direkt beim Bibelwerk oder über den Buchhandel, bezogen werden.

Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax 07 11 / 6 19 20 -77

Sprachen der Kirche

Wer kommuniziert, möchte gehört und verstanden werden. Doch gerade Letzteres fällt der Kirche zunehmend schwer – so die Ansicht einschlägiger Beobachter. Die Kirche „verreckt“ an ihrer Sprache, so der Tenor eines Buchs, das vor nicht allzu langer Zeit durch die Medien ging. Was kann Kirche also tun, um die verschiedenen gesellschaftlichen Milieus zu erreichen und sich verständlich zu machen?

In der Publikation des Deutschen Katechetenvereins (dkv) „Sprachen der Kirche“ haben sich unterschiedliche Autoren den Sprachen der Kirche und der Theologie – vom Religionsunterricht bis zum Kirchenrecht – angenähert. Sie zeigen auf, warum Sprache so ist, wie sie ist, und versuchen gleichzeitig, Wege der Erneuerung zu finden. Entstanden ist ein Buch, das keine einfachen Lösungen präsentiert, sondern sich vorsichtig vorantastend fragt, wie die einzelnen Sprachformen vor dem Hintergrund der heutigen, postmodernen Gesellschaft zur Geltung gebracht werden können.

Herausgegeben wurde der Band von Norbert Wichard, Referent in der Hauptabteilung Pastoral/Schule/Bildung des Bischöflichen Generalvikariats des Bistums Aachen und Guido Meyer, Professor für Religionspädagogik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Er enthält Beiträge u. a. von Joachim Frank, Andreas Maier und einem Vorwort von Bischof Helmut Dieser.

Der Preis für die Publikation beträgt 14,99 Euro (ISBN 978-3-88207-462-8). Bestellungen sind über den Buchservice des dkv (buchservice@katecheten-verein.de oder 089 48092 1245) unter der Bestellnummer 74628 möglich.

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.

Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg

Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,

Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de

Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats